

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0098/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung berichtet unter dem Titel „Abgeordnete schweigen zu Positionspapier“ am 27.01.2024 über eine Veranstaltung im Rahmen von Bauernprotesten, bei der den namentlich genannten Abgeordneten von den Landwirten ein Positionspapier übergeben wurde. Die Abgeordneten hätten sich hierzu jedoch nicht geäußert. U. a. schreibt die Redaktion:

*„[...] Das Positionspapier wird an die Politiker übergeben. Und dann gespannte Blicke Richtung Podiumsplatz.*

*Doch der bleibt verwaist. Sprechen will an diesem Tag niemand mehr. Jedenfalls nicht vor der Menge. „Kommt da noch was?“, fragt einer der Landwirte in die Runde. Doch da kommt nichts mehr.*

*Die Bauern bleiben unter sich. Die Bundespolitiker nehmen noch einmal Aufstellung für das Gruppenfoto und fachsimpeln anschließend mit den Bauernverbandsmitstreitern. Einige Gäste haben nicht mehr erwartet. Andere sind sauer. „Ich hätte mir schon noch ein paar Worte gewünscht“, sagt einer der Landwirte. „Aber wir sind es denen wohl nicht wert“, schiebt er mürrisch hinterher. Seinen Namen will er nicht sagen.*

*Etwas wortreicher fällt die Kritik von [Name] aus. Der Lübstorfer Landwirt ist sogar mehr als enttäuscht: „Das ist eine schwache Leistung. Sie hätten wenigstens ein paar Worte verlieren können. Aber das sind wir mittlerweile von der Politik gewöhnt. Entweder sie sagen nichts, oder das, was sie sagen, ist morgen nicht mehr wahr.“*

II. Beschwerdeführer ist ein Mitarbeiter einer der im Beitrag genannten Abgeordneten. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex geltend.

Im Artikel werde behauptet, dass auf der Demonstration der Bauern anwesende Bundespolitiker sich geweigert hätten, öffentlich zu einem von den Landwirten vorgestellten Positionspapier zu sprechen. Die Veranstalter hingegen hätten explizit keine Wortmeldung seitens der Bundespolitik gewünscht. Die Abgeordnete, für welche der Beschwerdeführer Beschwerde einlegt, sei proaktiv auf einen Veranstalter zugegangen und habe gefragt, ob eine Rede von ihr gewünscht sei. Dies sei verneint und gesagt worden, dass „dies genauso auch geplant“ gewesen sei. Davon sei im Artikel leider keine Rede. Diese Art und Weise der Falschberichterstattung Sorge mit dafür, dass sich die gesellschaftliche Stimmung weiter aufheize. Denn entgegen der insinuierten Gleichgültigkeit der Politik sei durchaus Gesprächsbereitschaft dagewesen. Eine einfache Nachfrage bei den Organisator:innen oder den anwesenden Abgeordneten hätte genügt, das auch herauszufinden – so der Beschwerdeführer.

III. Die Beschwerdegegnerin nimmt zu der Beschwerde folgendermaßen Stellung:

1. Die Überschrift „Abgeordnete schweigen zu Positionspapier“ sei nicht von der Autorin erstellt, sondern von Editoren an ihrem Live-Desk. Sie spitze zugegebenermaßen die Darstellung der Reporterin in einem Maße zu, das zu hinterfragen, aber nicht gänzlich unwahr sei. Denn Fakt sei: Die Abgeordneten hätten unstrittig geschwiegen. Auf welchen Absprachen das beruhe, dazu komme der Stellungnehmende gleich.
2. Zutreffend schildere die Reporterin ihre Wahrnehmung der Situation: Sie habe sich unter die Adressaten der (räumlich/örtlich kurzzeitig mehrfach umdisponierten) Veranstaltung der Bauernverbände gemischt und repetiere eine zutreffende konkrete Äußerung eines Teilnehmers: „Kommt da noch was?“
3. Die Reporterin schildere authentisch aus der Perspektive der adressierten Landwirte den Verlauf der Veranstaltung. Da die Kritik der von ihr zitierten Landwirte einen Vorwurf an die MdB enthalte, wäre es gewiss angemessen gewesen, die Gruppe der MdB mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Diesbezüglich habe bereits eine Reflektion zwischen Chefredaktion und Reporterin stattgefunden. Eine Verpflichtung, die MdB zu fragen, sehe er indes nicht. Aus zweierlei Gründen:
4. Wie aus der Stellungnahme der Reporterin hervorgehe, habe sie sich pflichtgemäß mit den Veranstaltern, also den im Artikel erwähnten Bauernfunktionären, über den geplanten Verlauf der Veranstaltung, die Anwesenheit der Presse und die Optionen von Foto- und Videoaufnahmen abgestimmt (Recht am eigenen Bild etc.). Dies wäre nach Meinung der Beschwerdegegnerin die zwingende Möglichkeit gewesen, seitens der Bauernfunktionäre die Pressevertreter darauf hinzuweisen, dass mit den MdB die „Sprachlosigkeit“ abgesprochen sei. Nichts dergleichen sei erfolgt.
5. So wie die Reporterin auf die MdB hätte zugehen können, so hätten auch die MdB auf die Pressevertreter zugehen können, um (auch angesichts der akustisch wahrnehmbaren Enttäuschung der Veranstaltungsteilnehmer) sich selbst insoweit zu

erklären, dass sie sich an eine Schweige-Abmachung mit den Veranstaltern gehalten hätten, obgleich sie sich gerne artikuliert hätten.

6. Der Stellungnehmende erlaube sich die Anmerkung, dass in jüngster Zeit insbesondere MdB und MdL sowie regionale Parteifunktionäre eine Erwartungshaltung an die Presse artikulierten, die dem Verlangen nach einer willfährigen Hofberichterstattung nahekomme. Dies jedoch sei nach seiner Auffassung nicht Aufgabe der Presse.
7. Noch kritikwürdiger empfinde er die zusehends unternommenen Versuche durch Politiker aller Ebenen, mit direkten mündlichen wie schriftlichen Ansprachen Lokalreporterinnen und -reporter unter Druck zu setzen, wie etwa ein der Stellungnahme angehängtes Beispiel, welches einen andern MdL betrifft, der ebenfalls bei der Veranstaltung zugegen war und sich über die Darstellung beschwert, belegen möge.

Die entsprechende Reporterin nimmt wie folgt Stellungnahme:

*„In dem Artikel steht an keiner Stelle, dass die Politiker sich geweigert haben, sondern lediglich, dass sie nichts gesagt haben und der Podiumsplatz 'verwaist blieb'. Genauso, wie das im Artikel aus nachzulesen ist, denn genau diese Worte stehen dort. Der Artikel gibt die Situation vor Ort wieder. Die Meinung der Landwirte ist die Meinung des Autors. Zu Beginn der Veranstaltung haben ich und meine Kollegin ... nachgefragt, ob die Abgeordneten noch reden wollen, daraufhin gab es von Seiten der Veranstalter den Hinweis auf das Podium (in diesem Fall eine kleine Trittleiter, die für die Gäste vorgesehen war) und die Aussage, dass es keinen konkreten Plan gäbe, die Reden jedoch spontan erfolgen könnten. Und genau dieser Podiumsplatz blieb ohne weitere Erklärungen verwaist.“*

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss sieht in der fehlenden Konfrontation der namentlich genannten Abgeordneten einen Sorgfaltspflichtverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Beitrag erweckt den – unzutreffenden – Eindruck, diese hätten sich auf der Veranstaltung nicht äußern wollen. Dies in Kombination mit ihrer Namensnennung und den im Beitrag wiedergegebenen kritischen Kommentaren von Landwirten ist geeignet, sie in ihrem sozialen Geltungsanspruch zu tangieren. Insoweit hätte die Redaktion ihnen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>